

Informationen zum Umgang mit Kirchlichen Zuweisungen, Projektmitteln und Spenden

I Einführung

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ) erhält zur Gestaltung und Förderung seiner Beziehungen zu Partnerkirchen und Partnerorganisationen weltweit öffentliche Gelder aus Kirchensteuern sowie Spenden und Kollekten.

Mit diesen Mitteln werden Projekte und Strukturen initiiert und finanziert, die die Partner*innen in ihrer Arbeit unterstützen und Maßnahmen rund um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vorantreiben sollen. Von Bedeutung sind dabei auch Projekte der Bildung und des Lernens, der Qualifizierung und des Empowerments der Menschen über Kultur- und Religionsgrenzen hinweg.

Für die Verwendung und Weiterleitung öffentlicher Gelder an Partnerkirchen und Organisationen gilt es, die in Deutschland geltenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben zu erfüllen und darüber einen Nachweis zu erbringen. Hierfür ist das ZMÖ den deutschen Behörden gegenüber unmittelbar verantwortlich.

Im September 2015 verabschiedeten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen einstimmig die Agenda 2030. Sie enthält 17 Ziele für eine sozial, gerechtere und nachhaltige Welt. Diese 17 Ziele richten sich an alle: Staaten, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft sowie an jede und jeden Einzelnen.

Das Ziel 16 lautet: **Für Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen**. Es sieht vor, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Hierzu sind Transparenz, klare Strukturen und Kommunikation von zentraler Bedeutung. Aus den genannten Gründen ist es uns Anliegen und Verpflichtung zugleich, das Vergabeverfahren zur Verwendung der Mittel sowie das Antrags- und Abrechnungsverfahren im ZMÖ zu vereinheitlichen und zu institutionalisieren.

II Grundsätze

Die Verwendung öffentlicher Mittel erfordert größtmögliche Sorgfalt und Transparenz von und gegenüber Mitarbeiter*innen, Gremien, Partner*innen sowie Mittlempfänger*innen, Spender*innen, staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit.

Transparenz bedeutet umfassende Information und Rechenschaftslegung. Dies erfordert eine offene Kommunikation zwischen den Akteur*innen in allen finanziellen Angelegenheiten zum sachgemäßen Nachweis mit den weitergeleiteten und den eigenen Mitteln.

Interessenskonflikte müssen vermieden werden. Dies geschieht durch die bewusste Trennung von Zuständigkeiten, durch das Einhalten der vereinbarten Abläufe und durch Kontrollmechanismen. Ziel ist, neben der erfolgreichen Umsetzung des Projektes und Unterstützung der Partner*innen, das rechtskonforme Handeln und das Vermeiden von möglichen Schäden durch Betrug und Korruption.

Deshalb ist es erforderlich, sollte es den Verdacht auf Betrug oder Korruption geben, diesem nachzugehen und diesen aufzuklären. Bei Nachweis von Betrug oder Korruption ist diese, nach dem jeweiligen kirchlichen und staatlichen Recht zu beurteilen und zu ahnden.

Sollte es aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Unklarheiten über die Verwendung von Mitteln vorübergehend zur Einstellung von Zahlungen kommen, ist das gemeinsame Ziel Aufklärung zu betreiben und die weitere Zusammenarbeit so zu gestalten, dass auch Finanztransaktionen wieder möglich sind.

Das Verfahren der Beantragung, Vergabe und Abrechnung von Zuweisungen und Projektmitteln findet nach einem für alle Partner*innen des ZMÖ gleichen, transparenten und rechtskonformen Verfahren statt.

Dieses Verfahren entspricht formal den gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben in Deutschland und wird im Folgenden dargestellt.

III Ablauf des Verfahrens ab 2022

1. Antrag der Partner*innen

Anträge für Jahreszuschüsse und Projekte sind rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor den Vergabesitzungen (Termine Webseite) beim zuständigen Länderreferat im ZMÖ zu beantragen. Hierzu ist das vom ZMÖ vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dieses Antragsformular ist auch für die Weiterleitung von Spenden und Kollekten, die im ZMÖ für die Partner*innen eingehen, zu verwenden.

Die Antragstellung muss erkennbar im Auftrag der Organisation erfolgen, mit der die Vereinbarung über die finanzielle Kooperation geschlossen wurde. Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

2. Prüfung des Antrags im Länderreferat des ZMÖ

Der Antrag wird im zuständigen Länderreferat des ZMÖ geprüft. Sofern die inhaltlichen und formalen Kriterien erfüllt sind, bereitet das Länderreferat eine Vorlage zur Kenntnis für die Bereichssitzung Ökumenische Beziehungen und zur Bewilligung für das Vergabegremium vor.

Dieses Vergabegremium tagt mindestens dreimal im Jahr und entscheidet in seiner Sitzung über die Anträge und die Höhe der bewilligten Mittel. Das Länderreferat kann für weitere Informationen angefragt werden. Das Länderreferat informiert die Partner*innen über die Entscheidung des Vergabegremiums.

3. Vereinbarung über die finanzielle Zusammenarbeit

Alle Partner*innen, die beim ZMÖ Gelder beantragen, benötigen spätestens im Zuge der erstmaligen Bewilligung eine Vereinbarung über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Partnerkirche/Partnerorganisation und dem ZMÖ. In dieser Vereinbarung werden die wesentlichen Punkte der finanziellen Zusammenarbeit sowie die konkreten Rahmenbedingungen für die Abrechnung, deren Prüfung und das Berichtswesen geregelt. Ohne Vorliegen einer rechtskräftig unterzeichneten Vereinbarung können die Mittel nicht ausgezahlt werden.

4. Auszahlung der Mittel

Das ZMÖ überweist die Mittel, je nach Höhe, in einer Summe oder nach einem vereinbarten Auszahlungsplan. Die letzte Rate wird in der Regel erst nach sach- und fristgerechter Abrechnung überwiesen. Die Partner*innen bestätigen dem ZMÖ nach Zahlungseingang unter Beifügen eines Belegs den Zahlungseingang.

5. Berichtspflicht der Partner*innen

Die Partner*innen erstatten dem ZMÖ regelmäßig und auf Nachfragen einen Bericht über das Vorgehen des Projektes. Änderungen in der Durchführung des Projektes werden dem ZMÖ mitgeteilt, und sofern diese umfassend sind und nicht mehr dem bewilligten Zweck entsprechen in einem Änderungsantrag an das Länderreferat formuliert.

6. Endabrechnung

Der Abschlussbericht gliedert sich in einen inhaltlichen Sachbericht und einen Finanzbericht. Für den Abschlussbericht ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden. Im Falle einer Jahreszuweisung ist dem ZMÖ jährlich ein Auditbericht vorzulegen. Der Bericht ist zur vereinbarten Frist dem Länderreferat vorzulegen, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projektes. Nicht verwendete Mittel sind dem ZMÖ zurückzuerstatten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Die Prüfung der Mittelverwendung führt das Länderreferat nach Erhalt der Abrechnung durch. Sofern Unstimmigkeiten nicht im Dialog mit den Partner*innen geklärt werden können, kann das ZMÖ auch eigene Prüfungen bei den Mittelempfänger*innen veranlassen. Für alle durch das ZMÖ teilweise oder vollständig finanzierten Maßnahmen sind die getroffenen Vereinbarungen, Berichte, Nachweise und alle Belege für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und diese dem ZMÖ auf Nachfrage vorzulegen.

Hamburg, 15.11.2021